



Grundschule Steinhude
Unter den Hestern 3
31515 Wunstorf
Tel: 05033 – 911260
info@gs-steinhude.de
www.gs-steinhude.de

Steinhude, den 10.03.2020

Liebe Eltern der Grundschule Steinhude, sehr geehrte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

am 13.02.2020 wurde das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr.6 S.148). Die Regelungen, die eine Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) beinhalten, **traten zum 01.03.2020** in Kraft.

§ 20 IfSG sieht zukünftig den **Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern** sowohl für in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Abs. 1 bis 3 IfSG betreute als auch tätige Personen vor, soweit diese nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Der Nachweis kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehreren Wegen belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung
- Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle oder Einrichtung

Sollte eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegen, die eine Impfung ausschließt, so ist eine Befreiung von der Masern-Impfung möglich. Ein Nachweis hierüber ist der Schule vorzulegen.

Ich bitte Sie, den erforderlichen Nachweis vor Ablauf des **31.07.2021 im Sekretariat der Grundschule** zu erbringen. Für den Fall, dass der Impfschutz vor Ablauf der Frist nicht nachgewiesen werden sollte, bin ich verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen.

Dieser Information hängt ein Vordruck für eine ärztliche Bescheinigung bei, den Sie zur Nachweisführung gegenüber der Schule nutzen können. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass ärztliche Bescheinigungen gebührenpflichtig sind und die Kosten weder durch die Schule noch durch die gesetzliche Krankenversicherung erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wiborg
GS Steinhude